

siger ist aber befugt, auf seinem Grundstücke die Jagd auszuüben. In den einzelnen deutschen Ländern bestehen Bestimmungen, nach welchen die Ausübung der Jagd von der Größe des Grundbesitzes abhängig ist. Hingegen ist es jedem Besitzer gestattet, in seinen umzäunten Grundstücken (Gärten) die sich aufhaltenden Tiere zu jagen. Gewöhnlich werden die Grundstücke einer Gemeinde zur Gemeindejagd zusammengefaßt, die von den Gemeindegliedern ausgeübt oder verpachtet werden kann. Der Jagdpächter tritt in die Rechte und Pflichten der Besitzer ein. Nur wer im Besitze eines Jagdscheines ist, der von den Landräten ausgestellt wird, darf das Jagdrecht ausüben. Die Gebühren für die Ausstellung dieses Scheines sind in den einzelnen Bundesstaaten von verschiedener Höhe. Um eine Ausrottung des Wildbestandes zu verhindern, hat man gesetzliche Schonzeiten für die verschiedenen Wildarten eingeführt.

An der Spitze der Forstverwaltung für Preußen steht das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Ober-Landforstmeister). Bei den einzelnen Regierungen sind besondere Abteilungen für das Forstwesen eingerichtet. Die Provinzen sind in Oberförstereien eingeteilt, an deren Spitze als selbständiger Verwalter der Oberförster steht. Ihm sind Revierförster, Förster, Waldwärter und Forsthilfsaufseher als Forstschutzbeamte unterstellt, welche zugleich die Forstpolizei ausüben.

Der Fischfang

wird für Preußen durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 geregelt. Zum Fischfange gehört der Fang von Krebsen, Muscheln, Austern und anderen nutzbaren Wassertieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind. Das Recht, in den Binnengewässern die Fischerei zu betreiben, hat der Besitzer des Wassers; nur in den Küstengewässern ist der freie Fischfang nicht verboten. Sind keine alten Fischereiberechtigungen vorhanden, so kann die politische Gemeinde das Recht des Fischfanges durch besonders angestellte Fischer ausüben lassen oder auf andere Personen durch Pachtung übertragen. Derartige Pachtverträge sind im allgemeinen auf 6 Jahre abzuschließen; ein freigegeben des Fischfanges ist verboten. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus ausüben will, bedarf eines Erlaubnisscheines, den der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter ausstellen und die Ortspolizeibehörde kostenlos beglaubigen muß. Der Schein ist den Aufsichtsbeamten und den Organen der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen. Auch die in fließenden Gewässern fischenden Pächter oder Fischereiberechtigten haben eine Bescheinigung bei sich zu führen, die vom Amtsvorsteher oder dem Vorsteher der Fischereigenossenschaften auszustellen ist. Alle ausliegenden Fischzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, aus dem die Person des Fischers ermittelt werden kann. Durch mancherlei gesetzliche Bestimmungen soll der Fischbestand geschont werden. So dürfen ständige Fischereiorrichtungen nie mehr als die Hälfte der Breite des Wassers einnehmen, damit der Zug der Fische nicht dadurch gehindert werde; ferner ist die Anwendung schädlicher und explodierender Stoffe (giftige Köder oder Mittel zur Betäubung oder